

SATZUNG

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Die Landesarbeitsgemeinschaft ist ein rechtsfähiger Verein. Der Verein führt den Namen

Landesarbeitsgemeinschaft „Ferien auf dem Lande in Thüringen“ e. V

Der Verein hat seinen Sitz in Erfurt und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Erfurt unter der Vereinsregisternummer VR 594 eingetragen.

(2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck, Aufgaben

(1) Anliegen der Landesarbeitsgemeinschaft ist es, das Angebot Ferien auf dem Lande in Thüringen zu fördern, zu koordinieren und zu vermarkten.

Sie hat die gemeinschaftlichen Interessen ihrer Mitglieder zu wahren und zu stärken sowie die Erhaltung und Pflege der ländlichen Traditionen und des Brauchtums des Landes Thüringen zu unterstützen.

Zu den Aufgaben gehören insbesondere:

- a) die Vertretung der Anliegen und Interessen der Mitglieder gegenüber allen politischen und berufsständigen Gremien sowie den Behörden,
- b) die Beratung und Unterstützung der Mitglieder bei der Durchführung von Aufgaben im Bereich „Ferien auf dem Lande“,
- c) die Organisation und Durchführung von Fort- und Weiterbildungen sowie Informationsveranstaltungen für die Mitglieder,
- d) das Marketing für „Ferien auf dem Lande“ in Thüringen durch Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere Werbung, Verkaufsförderung und Vertrieb.

(2) Die Landesarbeitsgemeinschaft ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sämtliche Einnahmen dürfen nur zur Bestreitung der satzungsmäßigen Aufgaben verwendet werden. Die Verwendung etwaiger Überschüsse zur Ausschüttung an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

(3) Zur Verwirklichung ihrer Aufgaben kann die Landesarbeitsgemeinschaft die Mitgliedschaft in anderen Vereinen und Organisationen erwerben, sofern sich diese zu ähnlichen Zielen bekennen.

§ 3 Mitglieder

- (1) Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder können sein:
 - alle natürlichen und juristischen Personen, die Beherbergungs- und Dienstleistungen im ländlichen Raum Thüringens anbieten, welche durch ihre Ausstattung, Gestaltung und Lage den Ansprüchen des Grundgedankens „Ferien auf dem Lande“ entsprechen.
- (3) Fördernde Mitglieder können sein:
 - alle natürlichen und juristischen Personen, die den Vereinszweck unterstützen möchten und dazu tatsächlich in der Lage sind

Die fördernden Mitglieder haben in den Organen der Landesarbeitsgemeinschaft kein Stimmrecht. Sie nehmen lediglich am Vereinsleben teil und unterstützen den Zweck des Vereins.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft wird beim Vorstand der Landesarbeitsgemeinschaft schriftlich beantragt. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit über die Aufnahme. Die Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Der Vorstand kann den Antrag, auch ohne Angabe von Gründen, ablehnen. Der Antragsteller hat das Recht, schriftlich Einspruch gegen die Ablehnung einzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet über den Einspruch endgültig.
- (2) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Zugang der Mitteilung über die Aufnahme. Bei Änderung der Betriebsform bzw. bei Betriebsleiterwechsel kann der Nachfolger eines Mitgliedes die Mitgliedschaft auf Antrag fortsetzen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft in der Landesarbeitsgemeinschaft endet durch:
 - a) Austritt, Betriebsaufgabe oder Tod,
 - b) Auflösung des Vereins,
 - c) Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der Austritt ist nur zum 31. Dezember. des laufenden Kalenderjahres zulässig und muss bis spätestens zum 30. Juni schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Erfolgt die Erklärung des Austritts nicht fristgerecht, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam.
- (3) Der Ausschluss eines Mitgliedes ist zulässig, wenn es seine satzungsgemäßen Pflichten verletzt. Über den Ausschluss beschließt der Vorstand. Er hat dem Mitglied vor seiner Entscheidung Gelegenheit zu geben, sich zu den Ausschlussgründen zu äußern. Die Entscheidung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Bei schriftlichem Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (4) Im Falle des Ausscheidens hat das Mitglied keine Ansprüche auf das Vermögen der Landesarbeitsgemeinschaft oder Teile davon. Die bis zur Beendigung der Mitgliedschaft entstandenen Ansprüche der Landesarbeitsgemeinschaft gegen das ausscheidende Mitglied sind zu erfüllen.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben das Recht und die Pflicht, durch Anregungen und Vorschläge die Arbeit der Landesarbeitsgemeinschaft zu fördern. Sie haben das Recht, die Vermittlung, Beratung und Betreuung durch die Landesarbeitsgemeinschaft in allen Angelegenheiten, die zu deren Aufgabengebiet gehören, in Anspruch zu nehmen.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen der Landesarbeitsgemeinschaft zu wahren, ihr bei der Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben Unterstützung zu geben und ihr die dazu notwendigen Auskünfte zu geben.
- (3) Des Weiteren sind die Mitglieder dazu angehalten, ihre Fremdenverkehrsaufzeichnungen der Landesarbeitsgemeinschaft bzw. der Thüringer Agrarverwaltung auf entsprechend vorgegebenen Formularen zu festgelegten Terminen zur Verfügung zu stellen. Diese Daten werden ausschließlich zur Erstellung von Statistiken und zu anonymen betriebswirtschaftlichen Auswertungen für Beratungszwecke und zur Intensivierung der Marketingarbeit der LAG Verwendung finden.
- (4) Die Beiträge sind fristgemäß zu entrichten.

§ 7

Beiträge

- (1) Von den ordentlichen Mitgliedern ist ein jährlicher Mitgliedsbeitrag zu leisten. Bei Aufnahme in den Verein wird eine einmalige Aufnahmegebühr erhoben.
- (2) Die Höhe der Beiträge bzw. Gebühren wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (3) Darüber hinaus besteht für Mitglieder die Möglichkeit, sich an Marketingmaßnahmen des Vereins zu beteiligen. Dafür werden gesonderte Gebühren erhoben.

§ 8

Organe

Organe der Landesarbeitsgemeinschaft sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 9

Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung tritt zusammen, so oft es die Lage erfordert, mindestens jedoch einmal im Jahr. Die Einladung erfolgt durch den Vorstand.
Sie ist jedem Mitglied unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich mitzuteilen.
Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Viertel der Mitglieder unter Angabe eines Grundes beantragt wird oder wenn es das Interesse des Vereins erfordert. Die Ladungsfrist beträgt in diesem Falle mindestens 1 Woche.

- (3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
- (4) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der/die Vorsitzende des Vorstandes oder sein/e Stellvertreter/in. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung den Versammlungsleiter.
- (5) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Abstimmungen in der Mitgliederversammlung können geheim oder durch Handzeichen erfolgen; auf Antrag von mindestens fünf Mitgliedern muss geheim abgestimmt werden. Sofern in der Satzung nichts anderes vorgeschrieben ist, entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
Für die Vornahme von Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der zu der Versammlung erschienenen Stimmberechtigten erforderlich.
- (6) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, welches die Beschlüsse mit den jeweiligen Abstimmungsergebnissen enthält und den Tagungsverlauf im Wesentlichen wiedergibt. Das Protokoll ist von dem/der Versammlungsleiter/in und Protokollführer/in zu unterzeichnen.
- (7) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:
 - a) die Wahl, Abberufung und Entlastung der Mitglieder des Vorstandes,
 - b) die Kontrolle des Vorstandes,
 - c) die Beschlussfassung über den Jahresabschluss,
 - d) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung der Landesarbeitsgemeinschaft,
 - e) die Beschlussfassung über den Haushaltsplan und die Festsetzung der Beiträge,
 - f) die Beschlussfassung über den Widerspruch gegen den Ausschluss eines Mitgliedes und den Einspruch zu einem abgelehnten Aufnahmeantrag durch den Vorstand,
 - g) die Bestellung der Prüfer des Jahresabschlusses.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - 6 von der Mitgliederversammlung zu wählenden Mitgliedern, diese sind:
 - a) der/die Vorsitzende
 - b) der/die stellvertretende Vorsitzende
 - c) 4 Beisitzer/innen
 - und dem/der Geschäftsführer/in
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden alle vier Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den/die Vorsitzende/n und den/die stellvertretende/n Vorsitzende/n.
- (3) Der/Die Geschäftsführer/in wird von den gewählten Vorstandsmitgliedern bestellt.
- (4) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Vorstand aus, so hat der Vorstand das Recht, an seine Stelle ein anderes Mitglied in den Vorstand zu kooptieren. In der nächstfolgenden Mitgliederversammlung ist hierzu die Nachwahl erforderlich.
- (5) Der Vorstand sowie einzelne Vorstandsmitglieder können durch die Mitgliederversammlung vorzeitig abberufen werden, wenn ein wichtiger Grund hierfür vorliegt. Der Vorstand bleibt jedoch wie im Falle des Ablaufes der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

- (6) Vorstand im Sinne § 26 BGB sind der/die Vorsitzende, sein/e Stellvertreter/in und der/die Geschäftsführer/in. Jeder vertritt den Verein allein.
- (7) Der Vorstand tritt zusammen so oft es die Lage erfordert, in der Regel vierteljährlich.

§ 11 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - c) Genehmigung von Vorlagen für die Mitgliederversammlung,
 - d) Übertragung von Aufgabenbereichen an Dritte,
 - e) Einrichtung von Arbeitskreisen,
 - f) Erstellung des Haushaltsplanes,
 - g) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
 - h) Erlass der Geschäftsordnung,
 - i) Entscheidung über Geschäfte, die dem Umfang der laufenden Verwaltung hinausgehen oder im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind,
 - j) Erstellung des Jahresabschlusses einschließlich Jahresbericht,
 - k) Vorschlag der Rechnungsprüfer.

§ 12 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

- (1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die von dem/der Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden.
- (2) Der Vorstand ist nach Bedarf einzuberufen. Er muss innerhalb von vier Wochen einberufen werden, wenn mindestens drei seiner Mitglieder bzw. der/die Geschäftsführer/in dies unter Angabe der gewünschten Tagesordnung bei dem/der Vorsitzenden des Vorstandes beantragen.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- (4) Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (5) Die Beschlüsse des Vorstandes können in eiligen oder einfachen Angelegenheiten schriftlich gefasst werden, wenn diesem Verfahren kein Mitglied des Vorstandes widerspricht. Dabei ist für den Eingang der Stimme eine Frist festzusetzen.
- (6) Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie ist von dem/der Vorsitzenden bzw. dessen Stellvertreter/in zu unterzeichnen. Die Niederschrift ist allen Mitgliedern des Vorstandes und dem/der Geschäftsführer/in unverzüglich zuzuleiten.

§ 13 Arbeitskreise

- (1) Der Vorstand bildet Arbeitskreise für bestimmte Arbeitsgebiete.
- (2) Der Vorstand bestellt die Mitglieder der Arbeitskreise für eine jeweils zu bestimmende Zeit. Ihnen obliegt die Beratung und Stellungnahme zu grundlegenden oder besonderen Aufgaben. Der Arbeitskreis hat alle in sein Arbeitsgebiet fallenden Fragen zu erörtern und Vorschläge zu erarbeiten, soweit ihm nicht weitergehende Befugnisse ausdrücklich übertragen sind.

§ 14 Rechnungsprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung bestellt alle vier Jahre zwei Rechnungsprüfer, die nicht Mitglied des Vorstands sein dürfen. Eine erneute Bestellung ist möglich.
- (2) Die Rechnungsprüfer haben die Aufgabe, mindestens einmal pro Jahr eine Kassen- und Rechnungsprüfung durchzuführen. Das Ergebnis der Prüfung ist in einem Prüfbericht zusammenzufassen und der Mitgliederversammlung vorzutragen.

§ 15 Auflösung des Vereins

Die Auflösung der Landesarbeitsgemeinschaft kann nur durch eine für diesen Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Bei Auflösung der Landesarbeitsgemeinschaft ist das verbleibende Vermögen nach Abzug der Verbindlichkeiten entsprechend dem Vereinszweck zu verwenden. Über die Verwendung der Mittel im Einzelnen beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 16 Anwendung von gesetzlichen Vorschriften

Auf die Landesarbeitsgemeinschaft „Ferien auf dem Lande in Thüringen“ e.V. finden die Vorschriften des bürgerlichen Gesetzbuches in der jeweils gültigen Fassung Anwendung, soweit diese Vereinsatzung nicht etwas anderes bestimmt.

§ 17 Sonstiges

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung nichtig sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt und wirksam.

§ 18 Inkrafttreten

Vorstehende Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 25.03.2006 neu gefasst und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Zuletzt geändert am 12.04.2008.